

*Betreff:***Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH; Übertragung eines 94,9 %-Anteils von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

*Datum:*

21.11.2016

*Beratungsfolge*

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

24.11.2016

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

29.11.2016

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

06.12.2016

Ö

**Beschluss:**

- „1. Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH wird in den steuerlichen Querverbund der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH einbezogen.
2. Zu diesem Zweck wird der Übertragung eines Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH mit dem Nennbetrag von 2.749.253,00 DM von der Stadt Braunschweig auf die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zugestimmt.
3. Die Übertragung erfolgt in der Weise, dass dieser Geschäftsanteil spätestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 auf der Basis eines sog. qualifizierten Anteilstauschs im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingebracht wird.
4. Im Gegenzug stimmt die Stadt Braunschweig der Erhöhung des Stammkapitals der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH um 1.000 € sowie der Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils an der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH in gleicher Höhe zu. Dies setzt voraus, dass der Buchwert des zu übertragenden Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (rd. 2,1 Mio. €) in die Kapitalrücklage der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH eingestellt wird, soweit er den Ausgabebetrag des neuen Geschäftsanteils an der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (1.000 €) übersteigt.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben, Verträge abzuschließen und das notwendige Verfahren mit dem Nds. Ministerium für Inneres und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen.
6. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH werden angewiesen,
  - a) die Teilung des Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH mit dem Nennbetrag 2.897.000,00 DM in folgende zwei Geschäftsanteile zu beschließen: Nr. 1 mit dem Nennbetrag von 2.749.253,00 DM und Nr. 2 mit dem Nennbetrag von 147.747,00 DM;

- b) die als Anlage (1) beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen sowie
  - c) dem als Anlage (2) beigefügten Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH zuzustimmen und
  - d) die Geschäftsführung zu veranlassen, alle notwendigen Schritte für das Inkrafttreten der Verträge zu unternehmen.
7. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH werden angewiesen,
- a) einer Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um 1.000 € auf 32.724.000,00 € sowie der entsprechenden Anpassung von § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zuzustimmen;
  - b) für die Übernahme des neuen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Höhe von 1.000 € die Stadt Braunschweig zuzulassen;
  - c) der Übernahme eines Geschäftsanteils der Stadt Braunschweig an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH mit dem Nennwert von 2.749.253,00 DM zuzustimmen;
  - d) sich mit der Einstellung des Buchwertes des zu übertragenden Geschäftsanteils an der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (rd. 2,1 Mio. €) in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einverstanden zu erklären, soweit er den Ausgabebetrag des neuen Geschäftsanteils an der Gesellschaft in Höhe von 1.000 € übersteigt;
  - e) dem als Anlage (2) beigefügten Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH zuzustimmen sowie
  - f) die Geschäftsführung zu veranlassen, alle notwendigen Schritte für die Umsetzung des gesamten Vorhabens bis zum Ende des Jahres 2016 sicherzustellen.“

## **Sachverhalt:**

### **I. Sachverhalt**

Die Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH (HBG) und die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) sind jeweils hundertprozentige Tochtergesellschaften der Stadt Braunschweig (Stadt). Die HBG erwirtschaftet kontinuierlich Jahresüberschüsse, die zum Teil auch ausgeschüttet werden und der Ertragsbesteuerung unterliegen. Die SBBG hat eine Reihe von eigenen Tochtergesellschaften, die u. a. auch im Verkehrs- und Versorgungsbereich tätig sind. Bei der SBBG existiert eine sogenannte steuerliche Organschaft, bei der die Verluste des Verkehrsbereiches mit den Gewinnen des Versorgungsbereiches steuerlich verrechnet werden, so dass auf die Versorgungsgewinne keine Ertragsteuern anfallen.

Im Rahmen der Aktivitäten zur Optimierung der Beteiligungsstruktur und der Beteiligungsprozesse wurde vor diesem Hintergrund überlegt, ob die HBG in den steuerlichen Querverbund der SBBG einbezogen werden kann. Hierzu wurde zunächst eine Prüfung durch das Steuerberatungsunternehmen bbt Rechtsanwälte und Steuerberater, Hannover vorgenommen. Grundlage für die Prüfung ist § 4 Abs. 6 Satz 1 Nummer 3 KStG, wonach eine Erweiterung der Zusammenfassung der Versorgungs- und Verkehrstätigkeiten um einen Hafенbetrieb wie den der HBG möglich ist. bbt kommt insofern zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung der HBG in den bei der SBBG existierenden steuerlichen Querverbund möglich ist. Ergänzend wurde ein Antrag auf verbindliche Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße gestellt, um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen. Das Finanzamt Braunschweig-Wilhelmstraße hat das steuerliche Ergebnis der Kanzlei bbt vollumfänglich bestätigt.

## **II. Darstellung der wesentlichen Ergebnisse**

Die Einbeziehung der HBG in den bei der SBBG existierenden steuerlichen Querverbund ist somit möglich. Im Konzern Stadt können dadurch zusätzlich Ertragsteuern von rd. 130 T€ p. a. gespart werden; der genaue Wert ergibt sich in Abhängigkeit vom konkret erwirtschafteten Jahresergebnis. Um die Einbeziehung der HBG zu realisieren, ist es notwendig, dass die Anteile an der HBG ganz oder mehrheitlich bei der SBBG liegen und dass ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der SBBG und der HBG besteht. Damit die Vorteile ab dem Jahr 2017 eintreten können, muss eine Übertragung von Anteilen an der HBG auf die SBBG noch bis Ende des Jahres 2016 erfolgt sein; der Gewinnabführungsvertrag muss im Laufe des Jahres 2017 im Handelsregister eingetragen werden.

## **III. Handlungsvorschläge**

Um die Einbeziehung der HBG in den steuerlichen Querverbund zu realisieren, wird Folgendes vorgeschlagen:

### **1) Übertragung von rd. 94,9 % der Anteile an der HBG von der Stadt auf die SBBG**

Es wird grundsätzlich als sinnvoll angesehen, einen möglichst hohen Anteil an der HBG auf die SBBG zu übertragen. Die Übertragung eines Anteils von 95 % oder mehr würde allerdings eine Pflicht zur Entrichtung von Grunderwerbsteuer auslösen; dies soll vermieden werden. Insofern stellt die Übertragung von 94,9 % der Geschäftsanteile die Grenze dar, die noch nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.

Der Buchwert der von der Stadt gehaltenen Anteile beträgt rd. 2,2 Mio. €. Die Übertragung soll zum Buchwert der Anteile erfolgen; für rd. 94,9 % ergibt sich entsprechend ein Wert von rd. 2,1 Mio. €. Die Übertragung soll in Form einer Einstellung der Stadt in die Kapitalrücklage der SBBG sowie einer Stammkapitalerhöhung bei der SBBG erfolgen. Die Stadt legt dabei die HBG-Anteile bei der SBBG eigenkapitalerhöhend ein. Dadurch entstehen keine Zahlungsflüsse zwischen der Stadt und der SBBG; die sonst nötige Fremdfinanzierung eines Kaufpreises durch die SBBG wird vermieden. Die Übertragung ist für die Stadt und die SBBG jeweils ergebnisneutral.

Die Einlage zum Buchwert setzt aus steuerlichen Gründen jedoch eine Erhöhung des Stammkapitals der SBBG und die Schaffung eines weiteren Geschäftsanteils bei der SBBG voraus, der im Gegenzug für die Einlage von der Stadt übernommen wird (sog. qualifizierter Anteilstausch). Hierfür ist vorgesehen, die Erhöhung des Stammkapitals auf den Betrag von 1.000 € zu beschränken. Zur Sicherstellung der Ergebnisneutralität wird der übersteigende Betrag des Buchwertes in die Kapitalrücklage der SBBG eingestellt.

Die HBG ist von dem damit einhergehenden Wechsel der Gesellschafter nicht direkt betroffen. Die Prozesse, Strukturen, Entscheidungskompetenzen etc. werden durch diesen Wechsel nicht berührt. Es sind lediglich kleinere Änderungen im Berichtswesen zu erwarten; zum Teil wird es neue Ansprechpartner im operativen Geschäft geben. Auch die Besetzung der Gremien Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung durch die Stadt kann weiterhin nach den bisherigen Prinzipien erfolgen. Lediglich in der Gesellschafterversammlung wird künftig die SBBG zusätzlich vertreten sein. Mitbestimmungsrechte werden nicht berührt.

Wie o. a. soll die Durchführung des Vorhabens noch im Jahr 2016 erfolgen. Die Einbeziehung in den steuerlichen Querverbund der SBBG kann dann ab dem Geschäftsjahr 2017 erfolgen; für dieses Jahr treten damit die steuerlichen Vorteile ein. Für das im Jahr 2016 von der HBG erwirtschaftete Ergebnis können die Vorteile noch nicht vollständig realisiert werden. Die voraussichtlich im Frühjahr 2017 erfolgende Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2016 wird zwar noch Kapitalertragsteuer auslösen, die jedoch auf die Steuerbelastung der SBBG angerechnet werden kann.

## 2) Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der SBBG und der HBG

Ein entsprechender Vertrag wurde vorbereitet und ist als Anlage beigefügt. Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages ist zwingend notwendig, um die sichere Gewinnabführung an die SBBG und zusätzlich die o. a. Steuervorteile zu realisieren. Er regelt insbesondere, dass grundsätzlich der Gewinn der HBG an die SBBG abgeführt wird bzw. die SBBG den Verlust der HBG ausgleicht. Der Minderheitsgesellschafter Stadt erhält eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Bildung von Rücklagen bei der HBG ist aber auch künftig möglich.

## 3) Anpassung des Gesellschaftsvertrags der HBG

Die bisherigen Regelungen sowie die vorgesehene Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HBG sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt. Neben der Aktualisierung der Gesellschafterverhältnisse (§ 5) sind insbesondere Anpassungen an die neuen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorgenommen worden. Diese betreffen vor allem die Regelungen in den §§ 3 Abs. 3, 11 Abs. 5, 16 und 17. Zudem wurde im Sinne einer konzernweiten Vereinheitlichung der für die gesellschaftsvertraglichen Regelungen bestehende Anpassungsbedarf berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind die Aufgaben der Gesellschafterversammlung an die im Konzern üblichen Regelungen angepasst worden. Des Weiteren wurde in § 9 Abs. 3 aufgenommen, dass künftig die Mitglieder der Geschäftsführung der SBBG – neben einem Betriebsratsmitglied – als Gäste an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen dürfen. Dies entspricht der Handhabung in Tochtergesellschaften der SBBG, namentlich der Braunschweiger Verkehrs-GmbH, der Kraftverkehr Mundstock GmbH sowie der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig. Ferner ergab sich noch redaktioneller Anpassungsbedarf.

## IV. Verfahren

Die Zuständigkeit des Rates für die wesentlichen Entscheidungen im Rahmen des Vorhabens ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 11 und 12 NKomVG. Aus Gründen des Sachzusammenhangs soll das Vorhaben vollständig vom Rat beschlossen werden.

Vor der Umsetzung des Vorhabens ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben (§§ 152 Abs. 1 Nr. 3, 152 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG) das Einverständnis der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Die Beteiligungsverwaltung hat Kontakt mit der Kommunalaufsicht im Innenministerium aufgenommen. Eine zeitnahe Freigabe des Vorhabens nach der Beschlussfassung im Rat wird angestrebt.

Geiger

**Anlage/n:**

Neufassung des Gesellschaftsvertrages  
Gewinnabführungsvertrag

<p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsvertrag der Firma "Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH" mit Sitz in Braunschweig</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Alte Fassung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gesellschaftsvertrag der Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Neufassung</b></p>
	<p>Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Gesellschaftsvertrag verzichtet. Die Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Firma und Sitz</b></p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 - Rechtsform und Firma</b></p> <p>(1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft führt die Firma "Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH".</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Dauer und Geschäftsjahr</b></p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 - Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Braunschweig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigem für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängenden Geschäften jeder Art.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 - Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb des Hafens und der Hafenbahn der Stadt Braunschweig, der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken, die Errichtung von Lagerhäusern und sonstigen für den Hafenbetrieb erforderlichen Gebäuden und Anlagen, die Erbringung von logistischen Dienstleistungen für Dritte, sowie alle mit vorstehenden Geschäftszweigen zusammenhängenden Geschäften jeder Art.</p>

	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten und Unternehmensverträge mit ihnen abschließen.</p> <p>(3) Das Unternehmen ist grundsätzlich marktorientiert. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen. Die Preisbildung für die Vorhaltung und den Betrieb der Hafeninfrastuktur und der Hafensuprastruktur soll angemessen sein, das heißt, eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamrentabilität des Unternehmens ermöglichen.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 - Geschäftsjahr</b></p> <p>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Stammkapital</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM.</p> <p>(2) Das Stammkapital wird von der alleinigen Gesellschafterin Stadt Braunschweig gehalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 - Stammkapital</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.897.000,00 DM.</p> <p>Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stadt Braunschweig mit 147.747,00 DM</li><li>2. die Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH mit 2.749.253,00 DM</li></ol> <p>(2) Das Stammkapital ist voll erbracht.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 - Verfügung über Geschäftsanteile</b></p> <p>Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Geschäftsführung</li><li>b) der Aufsichtsrat</li><li>c) die Gesellschafterversammlung</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 - Gesellschaftsorgane</b></p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. die Geschäftsführung</li><li>2. der Aufsichtsrat</li><li>3. die Gesellschafterversammlung</li></ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</li><li>(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann von der Gesellschafterversammlung ein Sprecher der Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer geregelt (§ 9 Abs. 6).</li><li>(3) Bei mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Wird ein Sprecher der Geschäftsführer bestellt, so ist er auch allein vertretungsberechtigt. Bei nur einem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch diesen allein oder durch einen Prokuristen und einen Handlungsbevollmächtigten vertreten.</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</li><li>(2) Die Geschäftsführung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Vorsitzenden ernannt werden. Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt (§ 11 Abs. 1).</li><li>(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt.</li><li>(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der</li></ul>

<p>(4) Die Personalakten der Geschäftsführer führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bedient sich des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(5) Die Personalakten der Geschäftsführer führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Er bedient sich der Verwaltung der Stadt Braunschweig.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführer können durch Beschluss des Aufsichtsrates von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig oder einem von ihm vorgeschlagenen und vom Rat der Stadt Braunschweig entsandten Gemeindebediensteten. Ihre Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die vom Rat entsandten Mitglieder können vom Rat abberufen und durch andere ersetzt werden.</p> <p>(2) Ein Betriebsratsmitglied ist berechtigt, als Gast ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann im</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 - Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>(2) Der Rat der Stadt Braunschweig entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm vorgeschlagenen Beschäftigten der Stadt sowie sechs weitere Personen in den Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Betriebsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen und berechtigt, als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit ihrer Entsendung und der Annahme des Amtes.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Braunschweig. Die vom Rat entsandten Mitglieder können vom Rat abberufen und durch andere ersetzt werden. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.</p> <p>(6) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschaft kann</p>

<p>Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Vertretung des Aufsichtsrates obliegt dem Vorsitzenden.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p>	<p>im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Das Amt der Mitglieder, die zur Zeit ihrer Entsendung in den Aufsichtsrat, dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Braunschweig angehörten, endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Rat oder der Stadtverwaltung.</p> <p>(7) Wiederentsendung von Mitgliedern ist zulässig.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird (§ 12 Nr. 11). Sonstige Aufsichtsratsvergütungen werden nicht gewährt.</p>
<p><b>§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen.</p> <p>(2) Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal</p>	<p><b>§ 10 - Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat einberufen, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zur ersten Sitzung nach Entsendung seiner Mitglieder wird der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung einberufen.</p> <p>(3) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikations-einrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil; der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen etwas anderes bestimmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates zurückgestellt worden, und wird er zur Verhandlung über denselben Gegen-</p>

einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bilden.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei telegrafischer oder fernmündlicher Stimmabgabe ist die Schriftlichkeit unverzüglich nachzuholen.

stand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen oder sich durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten nach Absatz 5 als anwesend.
- (8) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Aufsichtsrates an Stelle von Sitzungen durch Einholung schriftlicher Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen.

### § 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Liegt der Verdacht auf erhebliche Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und den Verwaltungsausschuss hiervon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen.
- (2) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit den Geschäftsführern ab und entscheidet über alle nicht im Dienstvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschaftsversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern gegen die Gesellschaft angestrebten Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Der Entscheidung des Aufsichtsrates unterliegen:
  - a) Der Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die von der Geschäftsführung vorzulegende mittelfristige Finanzplanung,
  - c) der Vorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers
  - d) die Gewährung von Leistungen (Geld- und Sachwerte) an Mitarbeiter der Gesellschaft, die sich nicht aus Tarifverträgen ergeben.
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen
  1.
    - a. die Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme von

### § 11 – Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Er ist berechtigt, bestimmte Geschäfte, allgemein oder im Einzelfall, an seine vorherige Zustimmung zu binden. Liegt der Verdacht auf erhebliche Unregelmäßigkeiten vor, hat der Aufsichtsrat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt und den Verwaltungsausschuss hiervon zu unterrichten. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die sonstigen Vermögensbestände untersuchen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende verhandelt und unterzeichnet die Anstellungsverträge der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 12 Nr. 9. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestrebten Rechtsstreitigkeiten.
- (3) Der Beratung im Aufsichtsrat bedürfen in jedem Falle:
  1. der Jahresabschluss und dessen Prüfung;
  2. der Wirtschaftsplan sowie die Nachtragswirtschaftspläne;
  3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von
    - a) Betriebsführungsverträgen und
    - b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
  4. die Entlastung der Geschäftsführer.
- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
  1. Die Festsetzung von Entgelten für die Inanspruchnahme von

<p>Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>b. die Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie der Inhalt der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,</li><li>c. sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtigen Geschäfte;</li></ul> <p>2. sofern jeweils im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festgesetzter Betrag überschritten wird,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</li><li>b. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,</li><li>c. der Erwerb und die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,</li><li>d. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Gesellschaft,</li><li>e. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte.</li></ul> <p>(6) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p>	<p>Leistungen;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>2. Spenden oder Sponsoringmaßnahmen, Stiftungen und Schenkungen, Hingabe von langfristigen und mittelfristigen Darlehen und Erlass von Forderungen, soweit jeweils im Einzelfall bzw. in der Jahressumme ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;</li><li>3. der Erwerb oder die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;</li><li>4. die Aufnahme von Darlehen, soweit jeweils ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;</li><li>5. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird;</li><li>6. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte;</li><li>7. die Erteilung und der Widerruf von Prokuren;</li><li>8. Dienstverträge mit Prokuristen;</li><li>9. sonstige in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtige Geschäfte.</li></ul> <p>Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(5) Die für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß §§ 52 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), 116, 93 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz (AktG) grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht ist für die von der Stadt Braunschweig entsandten Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Rat aufgehoben, soweit eine Unterrichtungspflicht nach § 138 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) besteht.</p> <p>(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Absatz 4 Nrn.1 bis 6</p>
--	--

	<p>keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates handeln, der dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10    Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Stadt Braunschweig durch die Geschäftsführung einberufen.</p> <p>(2) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann auch telegrafisch, fernmündlich oder mündlich mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(3) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Stadt Braunschweig die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Rat oder der Verwaltungsausschuss der Stadt von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.</p> <p>(4) Die Stadt Braunschweig entsendet einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Mehrere Vertreter üben das Stimmrecht gemeinsam und einheitlich aus.</p> <p>(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.</p> <p>(6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>siehe § 14</b></p>

### § 11 Aufgaben der Gesellschafter

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), die Verwendung des Gewinns oder die Abdeckung des Verlustes,
  - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Inhalt der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstverträge.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer ist die Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (3) Der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen der Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes.
- (4) Die Gesellschafterversammlung setzt auf Empfehlung des Ältestenrates der Stadt Braunschweig die Höhe der an die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen fest.

### § 12 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere

1. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Beschluss über die Ergebnisverwendung;
2. die Gründung und die Liquidation von Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie der Nachtragswirtschaftspläne,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
5. die Wahl des Abschlussprüfers;
6. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit jeweils im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
7. der Erlass der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
8. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführung;
9. die Festlegung der wesentlichen Inhalte der mit den Geschäftsführern abzuschließenden Anstellungsverträge;
10. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von
  - a) Betriebsführungsverträgen und
  - b) Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes;
11. die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.

	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 DM eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.</p> <p>(2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Anstelle von Sitzungen kann die Beschlussfassung auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder mittels Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>siehe § 10</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 - Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie kann auch von den Gesellschaftern einberufen werden.</p> <p>(2) Die Gesellschafter entsenden einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Sie üben die Stimmrechte gemäß den ihnen gegebenen Weisungen gemeinsam und einheitlich aus. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters mit Stimmrecht anwesend ist.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den gesetzlich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter es verlangen.</p> <p>(4) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>(5) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist der Stadt Braunschweig die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die zuständigen Ratsgremien der Stadt Braunschweig</p>

	<p>von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen können.</p> <p>(6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.</p> <p>(7) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gesellschaftern zuzuleiten ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12    Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber entscheiden bzw. die Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Unternehmensvorschau</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Unternehmensvorschau beizufügen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Personalplan, den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Bilanzplan. Im Wirtschaftsplan sind der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Veränderungen im Zusammenhang mit neuen Geschäftsfeldern gesondert darzustellen. Im Finanzplan sind insbesondere die Investitionen sowie die benötigten Fremdmittel darzustellen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13    Jahresabschluss und Geschäftsbericht</b></p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Unverzüglich nach Eingang des vom Kommunalprüfungsamt testierten Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Gesellschafter zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung einen Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 - Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</b></p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zunächst dem Aufsichtsrat zur Prüfung und dann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.</p>

<p>(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach der Vorschrift des § 124 (1) Satz 1 NGO.</p> <p>(4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig und dem jeweils zuständigen Kommunalprüfungsamt werden gem. § 124 Abs. 2 NGO die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14 Prüfungsrecht der Stadt</b></p> <p>Die Stadt Braunschweig hat das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung durch ihr Rechnungsprüfungsamt.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Stadt Braunschweig so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten aufgestellt werden kann.</p> <p>(4) Die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftrag des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der für die Stadt Braunschweig zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden.</p> <p>(5) Den für die Stadt Braunschweig zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(6) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 - Informationsrechte der Gesellschafter</b></p> <p>Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit gemäß § 150 NKomVG bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für mittelbare Beteiligungen.</p>

**§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in der Braunschweiger Zeitung veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 18 - Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

Entwurf

# Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

## **Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH**

mit dem Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 554,

(„**SBBG**“)

und der

## **Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH**

mit dem Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 165

(„**HBG**“)

### **Präambel**

Die Stadt Braunschweig überträgt im Jahr 2016 94,9 % der Geschäftsanteile an der HBG auf die SBBG. Die HBG bleibt rechtlich selbständig. Die Ergebnisse der HBG sollen künftig in die im Konzern SBBG bestehende ertragsteuerliche Organschaft einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund wird der vorliegende Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

### **§ 1**

#### **Gewinnabführung**

- (1) Die HBG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die SBBG abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung

oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 (2) des Vertrages, der in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.

- (2) Die HBG kann mit Zustimmung der SBBG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen (§ 272 Abs. 3 HGB), sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf schriftliches Verlangen der SBBG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn des Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für den gesamten Verlust des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

### **§ 3**

#### **Ausgleichszahlung**

- (1) Die SBBG garantiert entsprechend § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG der außenstehenden Gesellschafterin Stadt Braunschweig für die Laufzeit dieses Vertrages eine jährliche feste Ausgleichszahlung, erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag in Kraft tritt. Endet er während des laufenden Geschäftsjahres der HBG, ist die Ausgleichszahlung zeitanteilig zu entrichten.
- (2) Die Ausgleichszahlung erfolgt unabhängig vom Jahresergebnis der HBG und beträgt für jedes volle Geschäftsjahr und für je 1.000,00 € der jeweiligen Beteiligung am Stammkapital der HBG unveränderlich 60,00 €.
- (3) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der HBG aus Gesellschaftsmitteln oder sonstiger Maßnahmen mit Auswirkung auf den wirklichen Wert der Geschäftsanteile, etwa andere Zuzahlungen in die Kapitalrücklage i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, ist der Betrag der Ausgleichszahlung entsprechend anzupassen.
- (4) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der HBG durch Bareinlage ist die Ausgleichszahlung auch für diejenigen Geschäftsanteile geschuldet, die die außenstehende Gesellschafterin erhält.

### **§ 4**

#### **Informationsrechte**

Die HBG hat der SBBG sämtliche Steuerbescheide, die das der SBBG zuzurechnende Einkommen und den Gewerbeertrag betreffen, innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist zur Einsichtnahme und Prüfung zu übersenden.

## **§ 5**

### **Fälligkeit von Zahlungen, Verzinsung**

- (1) Ansprüche auf Abführung des Gewinns werden mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig. Ansprüche auf Übernahme des Verlustes werden mit Abschluss des Geschäftsjahres, für das sie festgestellt worden sind, fällig.
- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Wirksamwerden und Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der SBBG und der HBG.
- (2) Der Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der HBG eingetragen worden ist.
- (3) Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, für welches die Verpflichtungen zur Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Vertrages und zur Übernahme des Verlustes nach § 2 dieses Vertrages erstmals bestehen. In dieser Zeit ist eine Kündigung ausgeschlossen. Der Vertrag kann danach schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres der HBG gekündigt werden.
- (4) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Insbesondere ist jede Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die

SBBG nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HBG zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der HBG auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrages die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HBG nicht mehr unmittelbar noch mittelbar zusteht, oder eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der SBBG oder der HBG durchgeführt wird.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (2) Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar wird, oder im Vertrag sich eine Lücke befindet, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Braunschweig, den .....

Stadt Braunschweig  
Beteiligungs-Gesellschaft mbH

Hafenbetriebsgesellschaft  
Braunschweig mbH

---

---

---

---

ENTWURF